Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Straf- und Massnahmenrecht

Renuka Germann, lic. iur., Juristische Sekretärin, Amtsleitung / Rechtsdienst

Alessandro Barelli, lic. iur./soz. päd. FH, Abteilungsleiter, Massnahmen und Bewährung 2

Vortragsinhalte

- Strafen und Massnahmen: Vorbemerkungen
- Zwecke des Strafrechts

- Der Vollzug von Massnahmen: Organisation und Zuständigkeiten
- Prinzipien, Grundsätze und Schwerpunkte im Straf- und Massnahmenrecht
- Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) und Fall-/ Risk-/ Schnittstellen-Management

- Vollzug von Freiheitstrafen und Massnahmen
- Massnahmen

- Fokus 1: Die bessernden und sichernden Massnahmen
- Fokus 2: Bewährungshilfe und Weisungen
- Ev. Fokus 3: Landesverweisung und T/K/R-Verbote

Strafen und Massnahmen

Vorbemerkungen

Rechtslage bis Ende 2017

Direktion der Justiz und des Innern

STRAFEN

- Geldstrafe
- Gemeinnützige Arbeit
- Freiheitsstrafe
- Busse

bedingt / teilbedingt /unbedingt

MASSNAHMEN

- Ambulante Massnahmen
- Stationäre Massnahmen

bessernde Massnahmen

- Verwahrung
- lebenslange Verwahrung

sichernde Massnahmen

- Andere Massnahmen

Kontroll-Massnahmen

Statistik (1/2)

Verurteilungen für Verbrechen und Vergehen 2015	108‘523
Geschlecht	
- Männer	83,0%
- Frauen	17,0%
Nationalität	
- Schweizer	42,4%
- Ausländer	57,6%
Strafen	
- Freiheitsstrafe	11,8%
- Geldstrafe	85,8%
- Gemeinnützige Arbeit	2,4%

Statistik (2/2)

Verurteilungen zu einer Massnahme 2015	525 (0,48%)	Bestand September 2015
Verwahrung (Art. 64 StGB)	**3**	131
Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB)	**112**	864
Suchtbehandlung (Art. 60 StGB)	**102**	
Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)	**29**	112
Ambulante Behandlung (Art. 63 StGB)	**289**	

Zwecke des Strafrechts

- Gerechtigkeit (Sühne, symbolisch, ausgleichend)
- **Prävention (Generalprävention und Spezialprävention)**
- Schutz der Gesellschaft (nur während der Sanktion)
- **Re-Sozialisierung bzw. Behandlung**
- Förderung Gehorsam und Rechtsbewusstsein

Der Vollzug von Massnahmen: Organisation und Zuständigkeiten

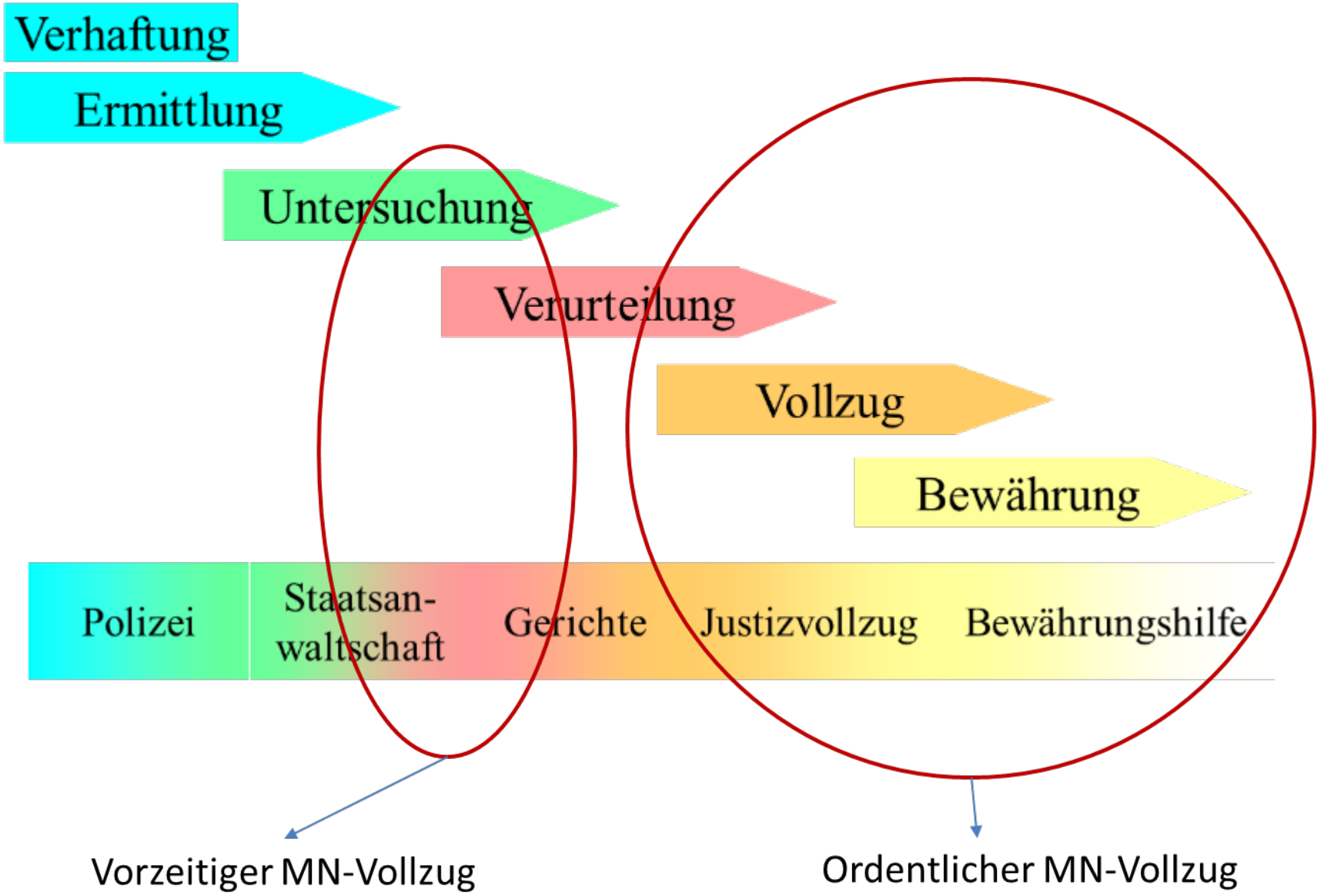
Verhaftung
Ermittlung
Untersuchung
Verurteilung
Vollzug
Bewährung
Polizei
Staatsan-
waltschaft
Gerichte
Justizvollzug
Bewährungshilfe
Vorzeitiger MN-Vollzug
Ordentlicher MN-Vollzug

Kantonale Zuständigkeit:

Das heisst:
26 verschiedene Organisationen, politische Führungen, kulturelle Unterschiede

Das ist und kann problematisch sein!

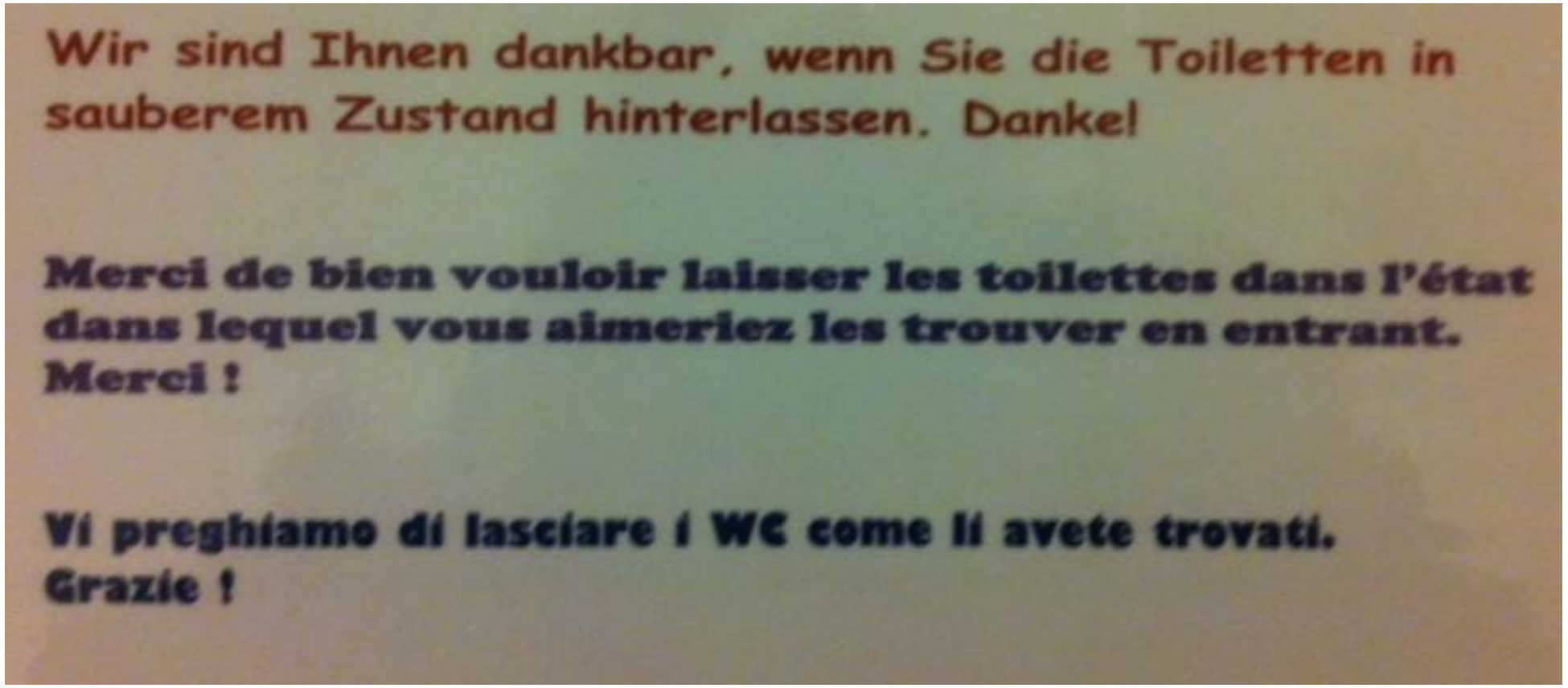

Daher haben die Kantone entschieden,

den Vollzug, die Koordination und die Standardisierung durch **Strafvollzugskonkordate** zu regeln

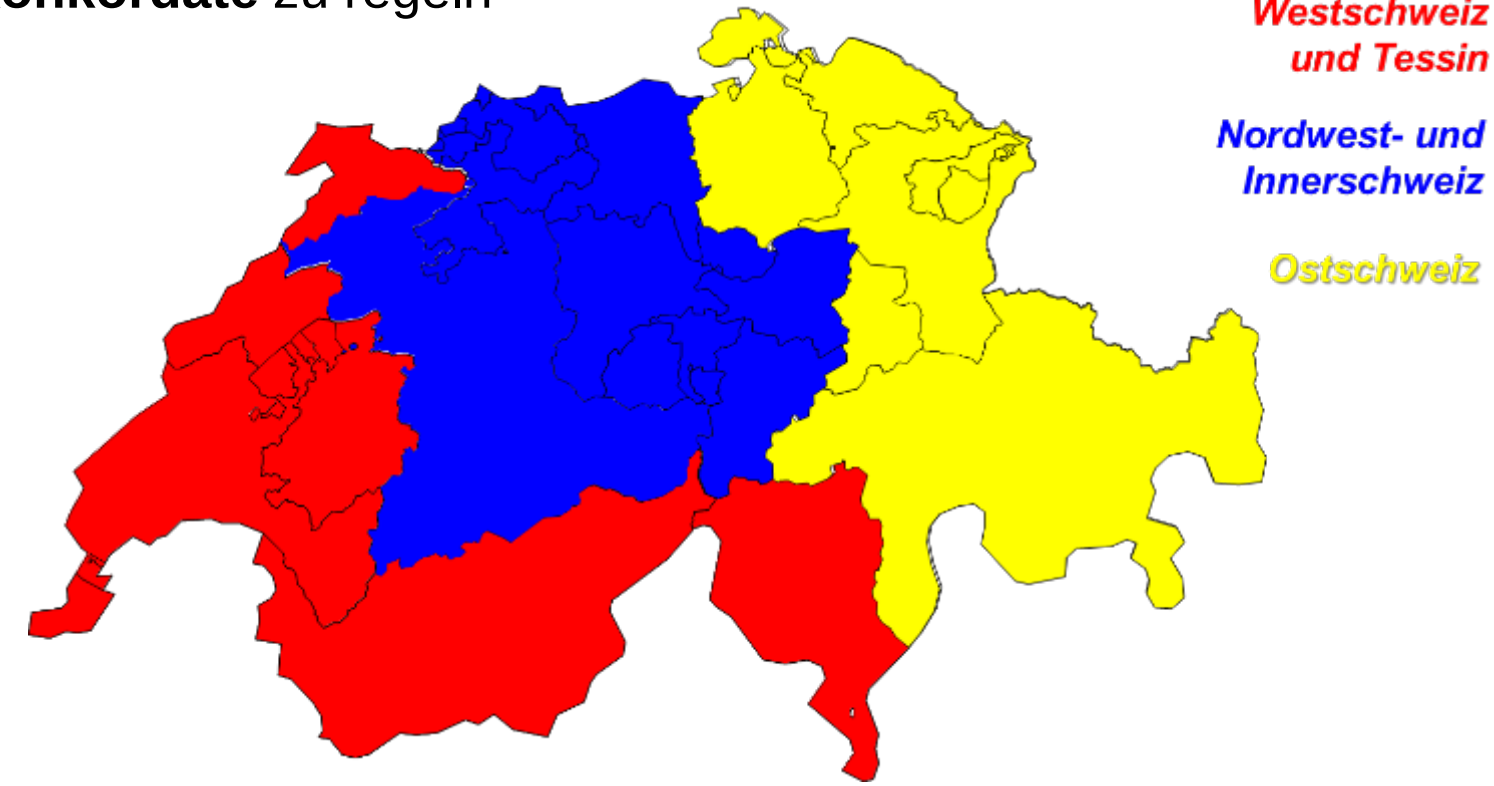

Tätigkeiten:
- **Anstaltsplanung** (Bau und Fixierung bleibt Sache der einzelnen Kantone)
- **Richtlinien** zu einzelnen Themen (Urlaub, Arbeitsentgelt usw.)
- Festlegung **Kostgeldtarife**
- Regelung **Fachkommission**

Gültig für:
- Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen
- ≠ Untersuchungshaft
- ≠ Ausschaffungshaft

Die Vollzugsbehörden sind zuständig für den Vollzug, das heisst für die **Umsetzung des gerichtlichen Entscheids.**

Die Vollzugsbehörden sind **kantonale Behörden.**

Im Kanton Zürich: **Bewährungs-und Vollzugsdienste** im **Amt für Justizvollzug**

ca. 850 Mitarbeitende

AMT FÜR JUSTIZVOLLZUG DES KANTONS ZÜRICH
Amtsleiter JuV
Geschäftsleitung JuV

Stabsdienst der Amtsleitung

- **Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)**
- **Justizvollzugsanstalt Pöschwies (JVA)**
- **Massnahmenzentrum Uitikon (MZU)**
- **Psychiatrisch-Psychologischer Dienst (PPD)**
- **Untersuchungsgefängnisse Zürich (UGZ)**
- **Vollzugseinrichtungen Zürich (VEZ)**

Gültig ab 1. September 2014

ca. 130 Mitarbeitende

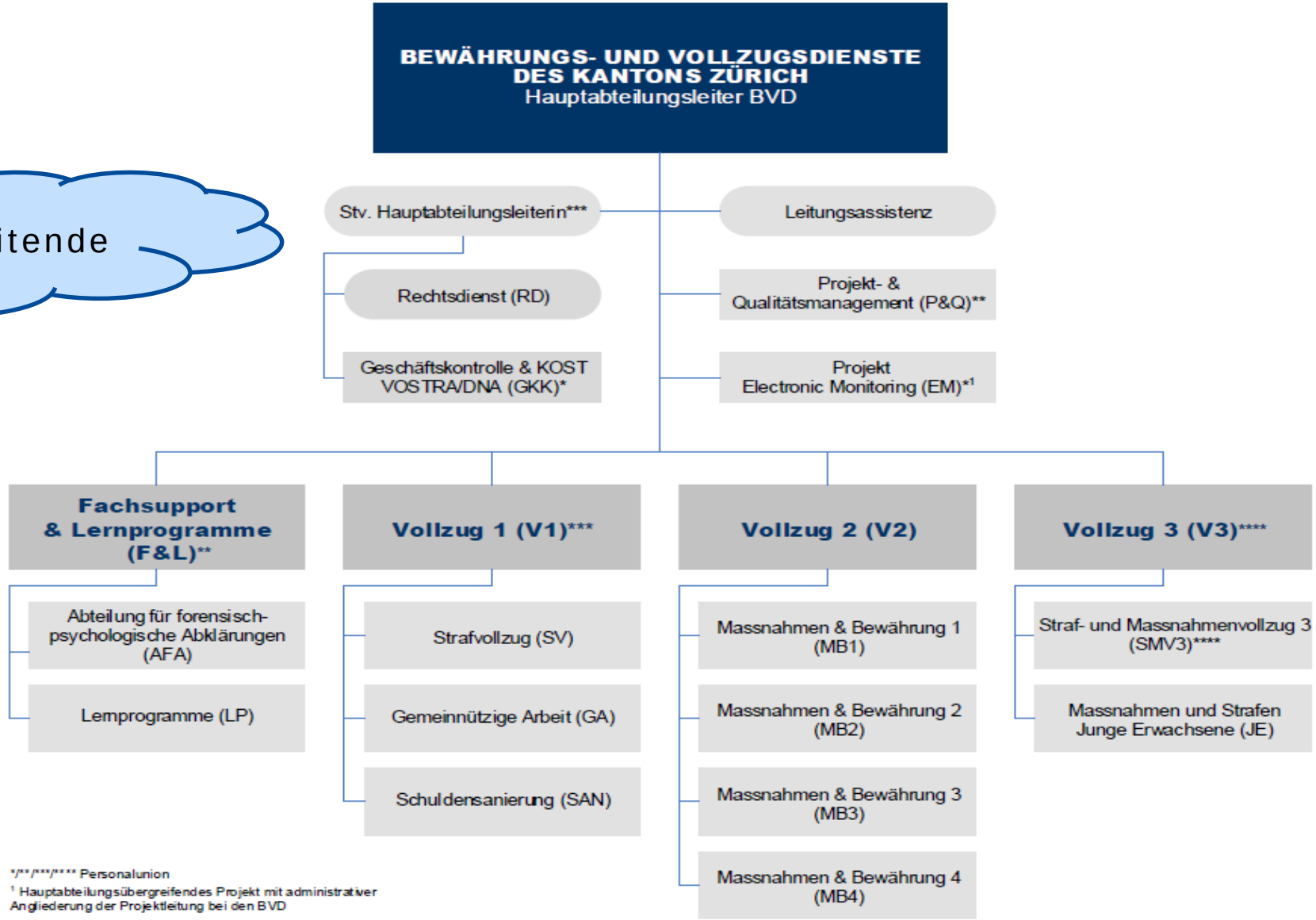

*/**/***/**** Personalunion
[1] Hauptabteilungsübergreifendes Projekt mit administrativer Angliederung der Projektleitung bei den BVD

Gültig ab 1. Januar 2017

Vollzugsbehörde:
Führung von Strafen und Massnahmen

- **Analyse von Risiken** und **Bedarf** sowie **Planung** (-> ROS)
  - warum delinquiert er/sie?
  - welche Rückfallrisiken und -faktoren gibt es?
  - was muss verändert werden: Interventionen konkretisieren, planen (weil die Staatsanwaltschaft/Gerichte lediglich über die Sanktionsform entscheiden)

- **Suchen einer geeigneten Institution/eines Therapieplatzes** und **Einweisung** (gemäss Institutions- bzw. TherapeutInnenlisten)

- **Erstellen des Vollzugsplans**, d.h. Schwerpunkte und Ziele der Behandlung gemeinsam mit Institution/Therapeut/In festlegen

- **Überwachung und regelmässige Bewertung der Interventionen** (Standortsitzungen, Berichte etc.)

- **Entscheide** (Vollzugslockerungen, bed. Entlassung etc.)

Prinzipien, Grundsätze und Schwerpunkte im Straf- und Massnahmenrecht

Art. 74 StGB:
Zwei zentrale Prinzipien des Straf- und Massnahmenvollzug

Die **Menschenwürde des Gefangenen ist zu achten**. Seine **Rechte dürfen nur so weit beschränkt** werden, als der **Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern** (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Art. 75 StGB:
Sechs Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen

- Sicherheitsgrundsatz
- Entgegenwirkungsgrundsatz
- Normalisierungsgrundsatz
- Förderungsgrundsatz
- Betreuungsgrundsatz
- Mitwirkungspflicht Gefangener

Allg. Vollzugsgrundsatz (Art. 74 StGB):
Menschenwürde und Verhältnismässigkeit

Vollzugsziel: Rückfall-vermeidung

Wiedereingliederung (Resozialisierung)

Sicherungsprinzip

Endliche Strafdauer
Höchstdauer der Massnahmen

Bes. Vollzugsgrundsätze (Art. 75 StGB):
Normalisierung
Entgegenwirkung
Fürsorge / Betreuung
Sicherung / Schutz

Insbesondere:
Rückfallvermeidung, aber wie?

Grundsatz:

Rückfälle finden nicht mehr statt, wenn

- die Auslöser nicht mehr sind
  oder
- ein legaler Umgang gegeben ist.

Bsp.: Sucht, Arbeitslosigkeit, psychische Krankheit

- **Behandlung der Störung** bzw. **Veränderungen in der Persönlichkeitsentwicklung**
  (psychiatr., psycholog., mediz. Behandlung)
  (z.B. Reifung und Festigung der Persönlichkeit, Problembewusstsein, Kritikfähigkeit, Beziehungsgestaltung etc.)

- **Verbesserung im deliktrelevanten Verhalten**
  → Senkung der Deliktmotivation, Erhöhung der Steuerungsfähigkeit, Erlenen von Handlungsalternativen
  (z.B. hinsichtlich Frustrationstoleranz, Impulskontrolle, Einsicht in das Unrecht und die Folgen der Taten, Opferempathie)

- **Förderung der sozialen Fähigkeiten** und **Verbesserung der Kompetenzen** zur Lebensbewältigung und Lebensgestaltung
  (z.B. bezüglich Zuverlässigkeit, Einhalten von Abmachungen, Pünktlichkeit, Akzeptanz von Regeln, Durchhaltevermögen)

Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)

Fall-/ Risk-/ Schnittstellen-Management

Ausgangslage ROS

"Taximörder von Wetzikon" / September 2007:
Es blieb unerkannt, dass hinter der Suchmittelabhängigkeit eine Gewaltproblematik versteckt war.

Was bietet ROS

- Standardisierte Prozessschritte und Arbeitsmittel
- Forensische Abklärung bei Fällen mit Risiko für Gewalt- und Sexualdelikte
- Mit Arbeitspartnern koordinierte Vollzugsplanung
- Standardisierte Berichterstattung während des Vollzugs
- Webbasierter Infofluss über www.rosnet.ch

Fallführung ist Case-Management

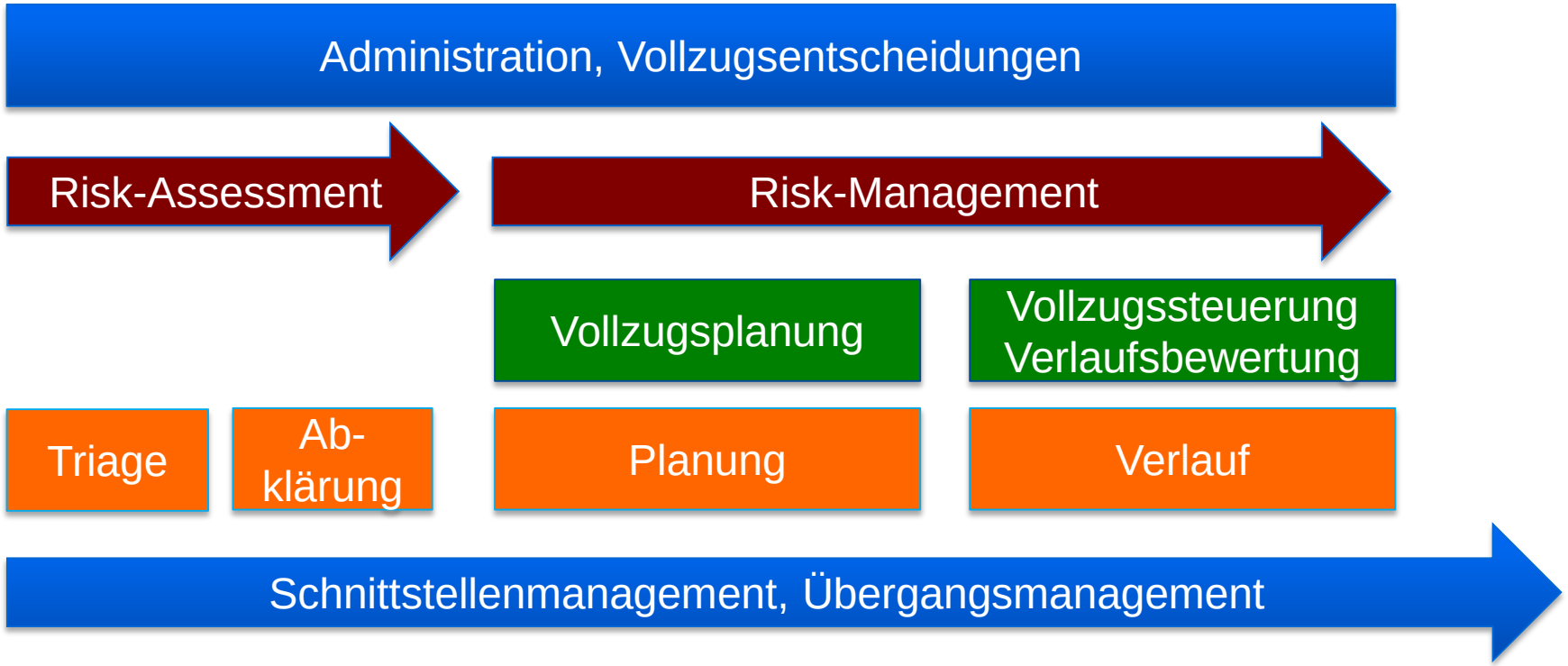

Interdisziplinäre Entscheidfindung

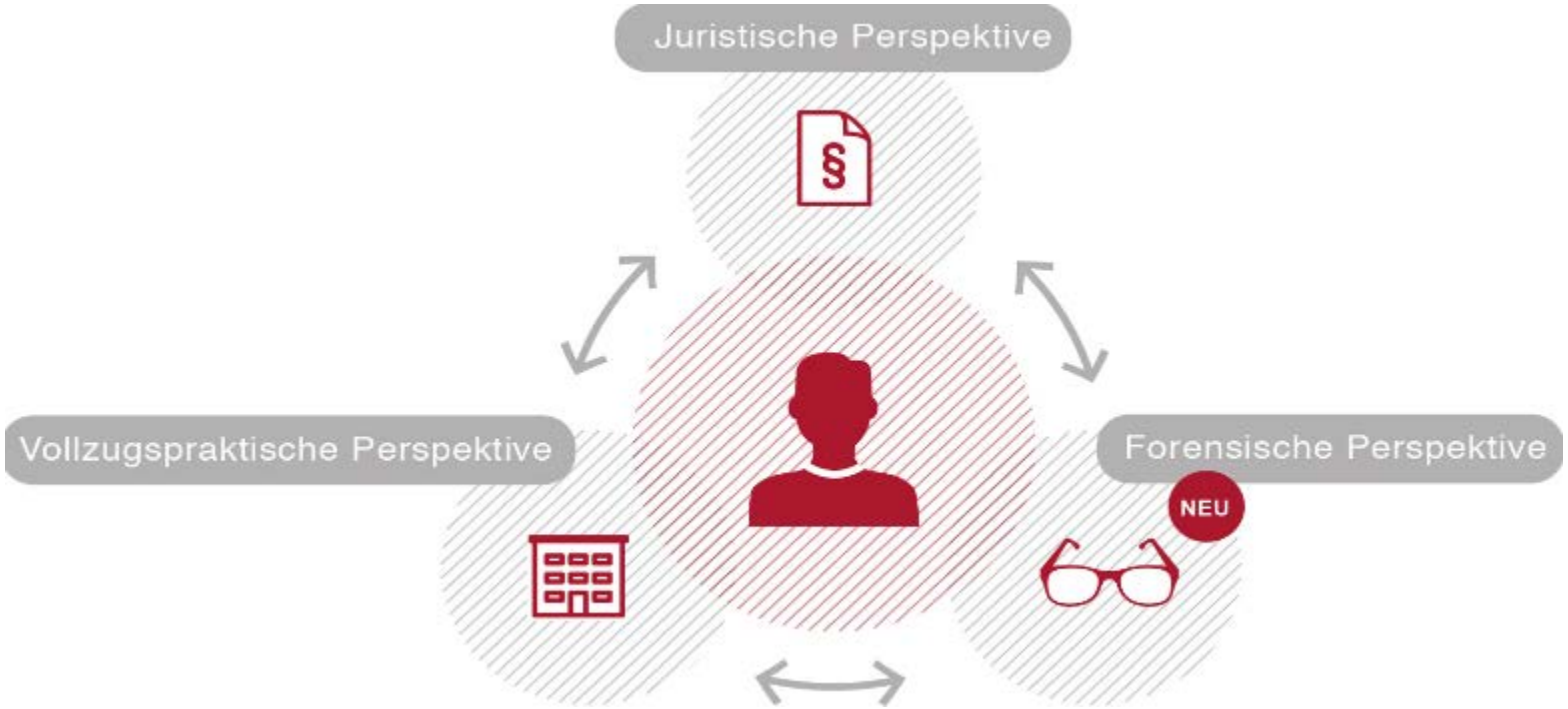

ROS-Konzeption (Übersicht)

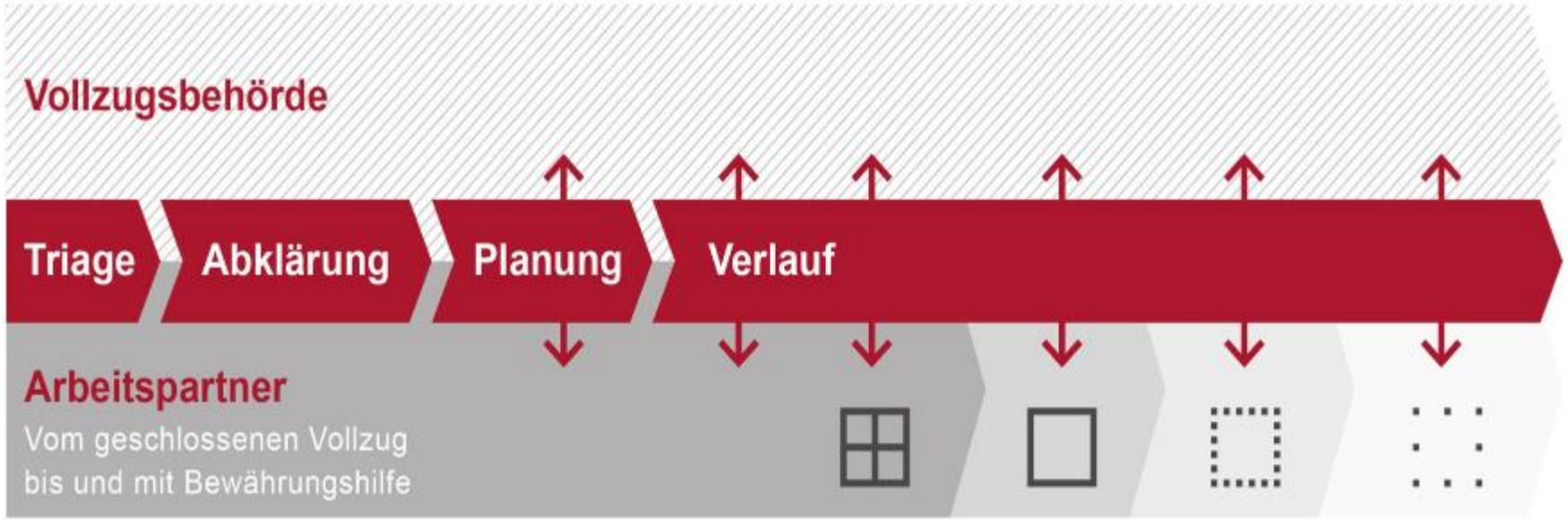

Vollzug von Freiheitstrafen und Massnahmen

- Freiheitsstrafen: bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen

- Falls unbedingt, erfolgt der Vollzug:

- im Gefängnis/JVA
- in Halbgefangenschaft
- mittels Electronic Monitoring (ab 2018)
- in Form von Gemeinnütziger Arbeit (ab 2018)

Vollzug der Freiheitsstrafe: offen oder geschlossen?

Beschränkte Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung einer Flucht oder neuer Straftaten (und zum Schutz der Öffentlichkeit) **reichen aus**

Flucht- oder **Rückfallgefahr**

I.d.R. beim vorzeitigen Strafantritt

Ordentlicher Vollzug einer Freiheitsstrafe

Einzelhaft (max. 7 Tage)

↓

Gemeinschaftshaft

↓

Arbeitsexternat

↓

Wohn- und Arbeitsexternat

↓

(Electronic Monitoring)

↓

Bedingte Entlassung
(Probezeit)
(evtl. Bewährungshilfe /
Weisungskontrolle)

↓

Endgültige
Entlassung

Stufen- oder
Progressionssystem
(Vollzugsstufen)

Institutionen im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat

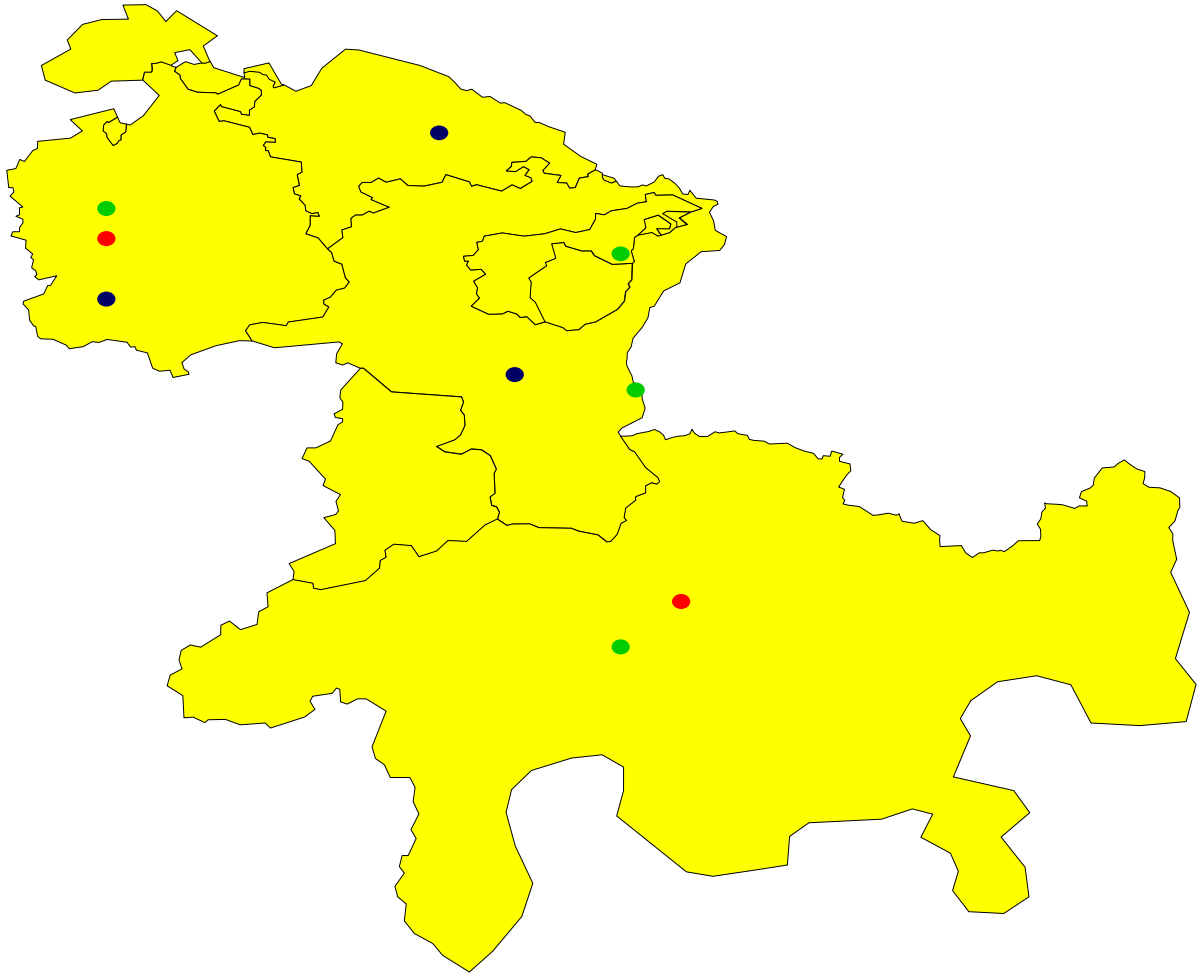

Geschlossene Anstalten

JVA Pöschwies

JVA Sennhof

Offene Anstalten

JVA Realta

Strafanstalt Saxerriet

Strafanstalt Gmünden

JVA Pöschwies, Haus Lägern

Massnahmenzentren

MZ Bitzi

MZ Uitikon

MZ Kalchrain

Vollzugseinrichtungen Kanton Zürich

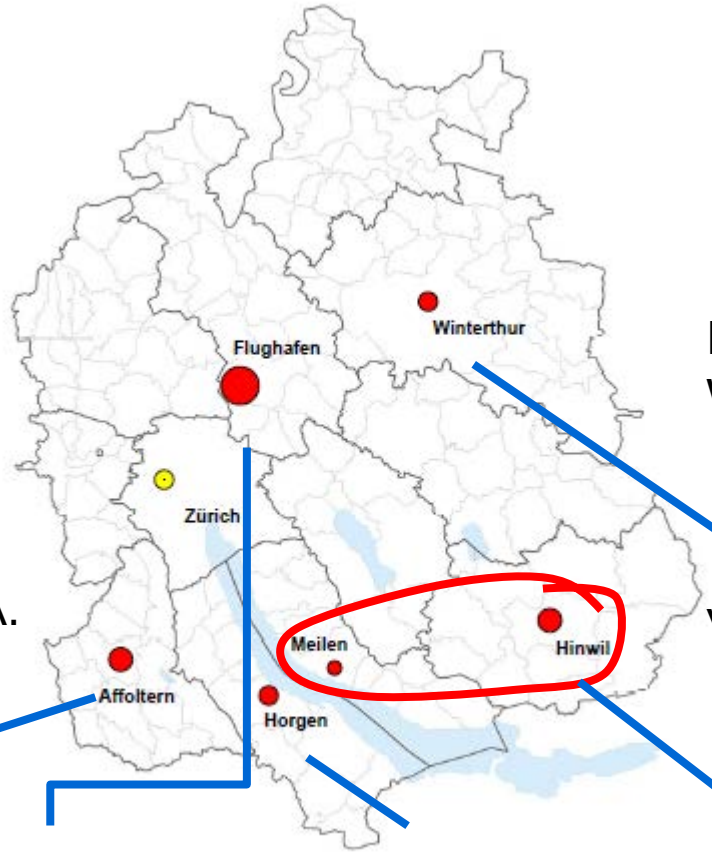

Halbgefangenschaft Winterthur

Flughafengefängnis

Gefängnis Affoltern a. A.

Vollzugszentrum Bachtel

Gefängnis Horgen

Exkurs: Untersuchungsgefängnisse Zürich

Gefängnis Dielsdorf

Gefängnis Limmattal

Gefängnis Zürich

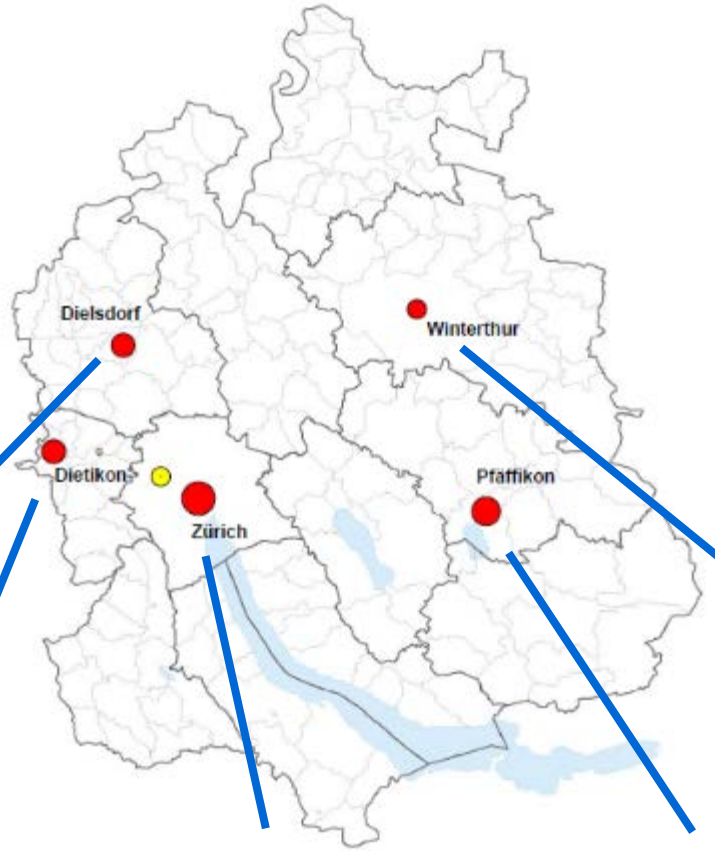

Gefängnis Winterthur

Gefängnis Pfäffikon

Gefangene	**426**
Mitarbeitende	ca. **300** (20% Frauen)
Arealfläche	**11.5** ha (115‘000 m^2)
Mauerlänge	**1.4** Km

Justizvollzugsanstalt Pöschwies

Justizvollzugsanstalt Lenzburg (AG)

Spazierhof Gefängnis Limmattal

Justizvollzugsanstalt Realta (GR)

Justizvollzugsanstalt Witzwil (BE)

Vollzugszentrum Bachtel

Strafanstalt Saxerriet (SG)

Justizvollzugsanstalt Hindelbank

Klinik für Forensische Psychiatrie Rheinau

Massnahmenzentrum Bitzi (SG)

Innenansichten

Wirtschaft und Arbeit

Gemeinnützige Arbeit

http://www.srf.ch/play/tv/schweiz-aktuell/video/20-jahre-gemeinnuetzige-arbeit?id=3ab92821-99ef-4913-84a9-3d5933b1782a

Halbgefangenschaft

- Freiheitsstrafen bis max. 1 Jahr

- vorhandene Arbeitsstelle oder Ausbildungsplatz, Beschäftigungsgrad mind. 50%

Electronic Monitoring (EM)

https://youtu.be/yzilZ33mk44

Electronic Monitoring ist nicht eine Strafe, sondern ein Mittel zur Kontrolle der Umsetzung einer Sanktion (wie z.B. Hausarrest oder Rayonverbot)

Anwendungsfelder:

- Vollzug einer Strafe **bis 12 Monate**
  (derzeit sieben Pilotkantone im Rahmen des Modellversuchs)
  ab 1. Januar 2018 schweizweit!

- Entscheidungskompetenz: kanton. Vollzugsbehörde (**heikel? fraglich?)**

- Vollzugslockerungen

- Ersatzmassnahmen während des Strafverfahrens

- Jugendstrafrecht (Untersuchung / Vollzug)

Achtung:

- "Sicherheit" nur bezüglich das Wo? Nicht das Was!

- Was passiert bei einem Verstoss gegen die EM-Auflagen?

- Voraussetzungen für den Widerruf der Bewilligung für EM: noch nicht vollständig geklärt

http://www.srf.ch/player/tv/10vor10/video/kantone-noch-nicht-bereit?id=37672c66-8f3f-4de9-bab2-d76d356a827e

Massnahmen

Arten von Massnahmen

bessernde, therapeutische	**sichernde**	**andere Massnahmen**
Stationäre Massnahmen	Verwahrung	Tätigkeit-/Kontakt- /Rayon-verbot
Ambulante Massnahmen	Lebenslängliche Verwahrung	Landesverweisung etc.

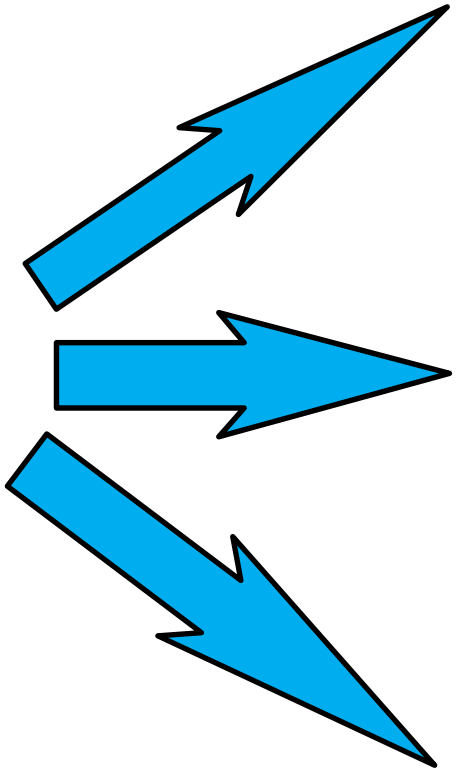

Therapeutische Massnahmen	**Resozialisierung des Täters** **Rückfallgefahr zumindest gesenkt**
Verwahrung	**Schutz der Allgemeinheit vor dem Täter**
Andere Massnahmen, **u.a.** **- Tätigkeits-/Kontakt-/Rayonverbot** **- Landesverweisung**	**Schutz der Allgemeinheit bzw. potentieller Opfer vor dem Täter**

Andere Massnahmen des StGB

- Tätigkeitsverbot
- Kontaktverbot
- Rayonverbot
- Fahrverbot
- Landesverweis (wieder)
- Sicherungseinziehung
- Verwendung zugunsten des Geschädigten
- Friedensbürgschaft
- Veröffentlichung des Urteils
- Einziehung von Vermögenswerten

Voraussetzungen zur Anordnung von therap. Massnahmen (Art. 56 StGB)

- Straftat
- Psychische Störung bzw. Sucht

} Zusammenhang!

- GUTACHTEN

(Vorleben, Diagnosen, Beweggründe, Schuldfähigkeit etc.) ➔ Empfehlung Sanktion

- Massnahmenfähigkeit
- Massnahmenbedürftigkeit
- Massnahmenwilligkeit

- Wenn Strafe alleine nicht ausreicht, um der Rückfallgefahr zu begegnen

- Rückfallgefahr kann durch die Massnahme beseitigt oder herabgesetzt werden

- Verhältnismässigkeit

- Vorhandensein einer geeigneten Institution

Das "Meccano" der Massnahmen

- Bei allen Massnahmen wird grundsätzlich* **gleichzeitig** eine **Freiheitsstrafe** angeordnet
- Bei den stationären Massnahmen (Art. 59, 60, und 61 StGB) geht die Massnahme vor, und die **Freiheitsstrafe** wird vorderhand **aufgeschoben**.
  (sog. dual-vikarierendes System: nicht gleichzeitiger Vollzug sondern nacheinander [falls nötig mit Anrechnung])
- Bei den ambulanten Massnahmen nach Art. 63 StGB muss das Gericht entscheiden, ob die Freiheitsstrafe **aufgeschoben wird oder nicht**.
  Wenn sie nicht aufgeschoben wird, erfolgt der gleichzeitiger Vollzug von Freiheitsstrafe und Massnahme, als strafvollzugsbegleitende Therapie im Gefängnis
- Wird die Massnahme **positiv beendet** (Aufhebung positiv), wird auf den Vollzug der aufgeschobenen **Freiheitsstrafe verzichtet**
- Wird die Massnahme **negativ beendet** (Aufhebung negativ), muss das **Gericht entscheiden**, ob die **aufgeschobene Freiheitsstrafe** vollzogen wird (unter Anrechnung der bereits “abgesessenen” Zeit) <u>oder</u> eine **andere Massnahme** angeordnet werden muss

Fokus 1:
Die bessernden und sichernden Massnahmen

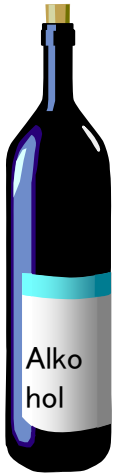
Alko
hol

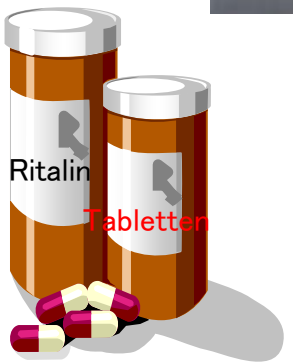
Ritalin
Tabletten

Heroin
in unterschiedlichen Farben
und Qualitäten
berußter Löffel mit
Filter zum Reinigen
der Heroinlösung
Einwegspritze

DER SPIEGEL
Die Migration der Gewalt
Junge Männer: Die
gefährlichste Spezies
der Welt

Prinzip des Stufenvollzugs bei stationären Massnahmen: Vollzugslockerungen

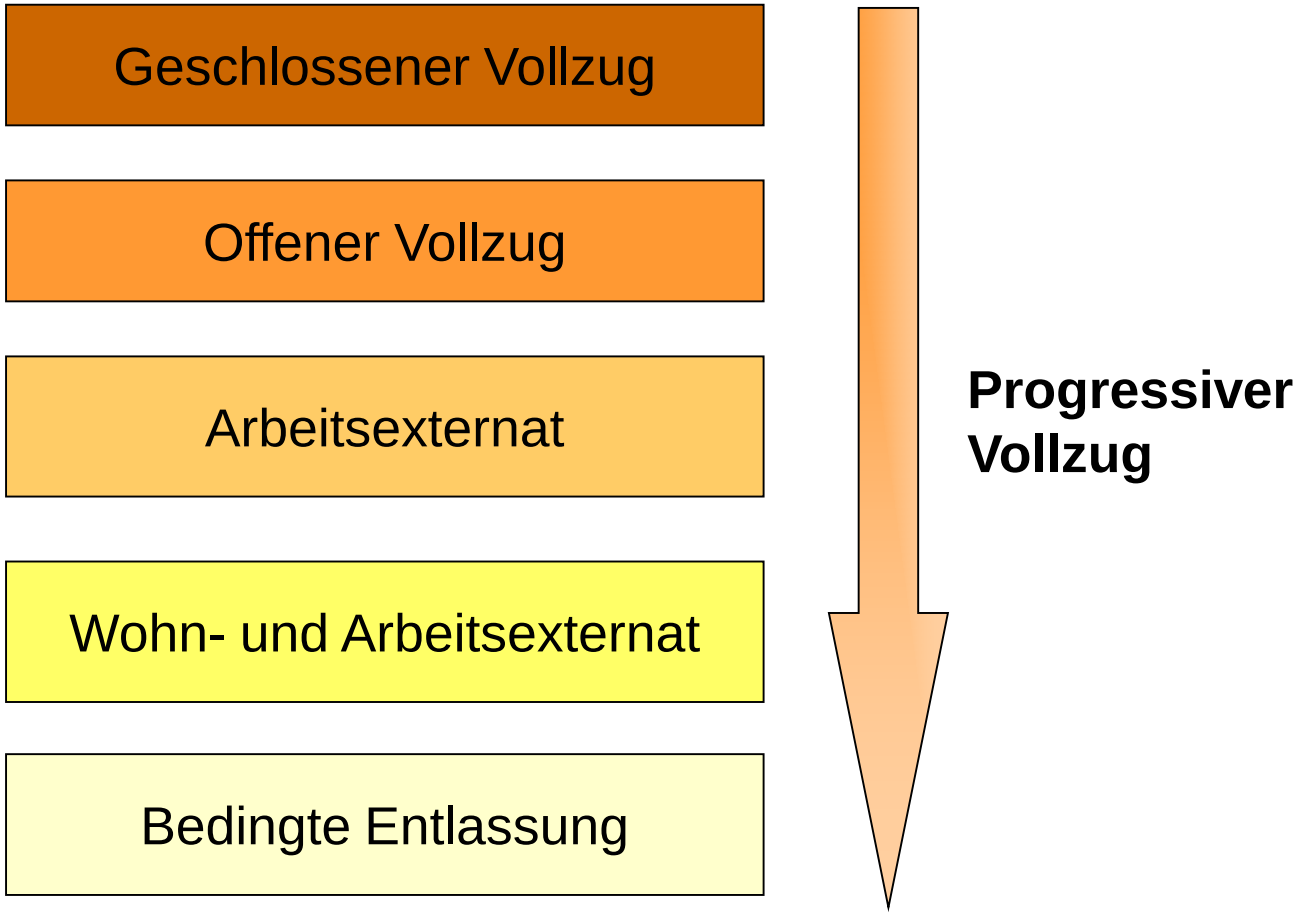

Stationäre Behandlung psychischer Störungen nach Art. 59 StGB

Voraussetzungen
- Schwere psychische Störung (psychische Krankheit, schwere Persönlichkeitsstörung)
- Begehung eines Verbrechens / Vergehens, welches mit der Störung in Zusammenhang steht
- Aussicht, dass die Behandlung zielführend / erfolgsversprechend ist
- Art. 59 Abs. 3 StGB!

- Dauer: 5 Jahre
- Verlängerung: wiederholend 5 Jahre (kein absolutes Ende)

http://www.srf.ch/player/tv/10vor10/video/teure-therapien-fuer-straftaeter?id=07e690ce-b337-4489-9ef6-96a6cb928b30

http://www.srf.ch/player/tv/10vor10/video/therapie-hinter-gittern?id=4c297361-5617-4116-afd5-62f5772f31f5

Stationäre Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB

Voraussetzungen
- Krankhafte Abhängigkeit
- Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, welches mit der Sucht in Zusammenhang steht
- Aussicht, dass die Behandlung zielführend / erfolgsversprechend ist

- Dauer: 3 Jahre
- Verlängerung: 1 Jahr = Maximaldauer 4 Jahre

Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB

Voraussetzungen
- Täter zur Tatzeit zwischen 18 und 25 Jahre
- Erhebliche Störung in Persönlichkeitsentwicklung
- Begehung eines Verbrechens / Vergehens, welches mit der Störung in Zusammenhang steht
- Aussicht, dass die Behandlung zielführend / erfolgsversprechend ist

- Dauer: 4 Jahre oder bis 30. Lebensjahr
- Verlängerung durch Rückversetzung: 2 Jahre

10 vor 10: Rückfallquote bei jugendlichen Straftätern, MZA (2 Min.):

VTS_03_1.VOB

10 vor 10: Wie gewalttätige Jugendliche büssen, MZU (5 Min.):

\\Jidfs\users\B109PAB\Documents\Daten\3 FH's\Uni ZH\VTS_05_1.VOB

Stationäre Massnahmen, der wichtige Schritt: die bedingte Entlassung

- Jährliche Prüfung

- Probezeit

- Während Probezeit: ambulante Therapie, Bewährungshilfe, Weisungen

Ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB

- Für psychische Störungen, Suchtproblematik (Alkohol/Betäubungsmittel/Spielsucht)
- ! Nicht für junge Erwachsene
- Voraussetzungen wie bei stationären Massnahmen
- Unter Aufschub oder während des Vollzug der Freiheitsstrafe
- Stationäre Behandlung zur Einleitung des Vollzugs möglich
- Psychische Störungen: Verlängerung wie bei der stationären Massnahme

- Dauer: 5 Jahre

Beendigung der Massnahmen

Aufhebung der Massnahme

<u>Aussichtslos</u>:
BVD stellt Antrag ans Gericht betreffend Vollzug der Freiheitsstrafe

<u>Erfolgreich</u>:
BVD entscheidet über die bedingte Entlassung / Aufhebung der Massnahme
Kein Vollzug der Freiheitsstrafe

Verwahrung nach Art. 64 StGB

Voraussetzungen

- Tat gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB
- Schwere Beeinträchtigung der physischen, psychischen, sexuellen Integrität des Opfers
- Hohe Rückfallgefahr
- Anordnung in Verbindung mit Freiheitsstrafe → Die Freiheitsstrafe geht vor!
- Keine bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (ausser durch gerichtlichen Entscheid)
- Ende der Freiheitsstrafe: Prüfung der Voraussetzungen betreffend Verwahrung (oder stationäre Massnahme); Wiederholung alle 2 Jahre

Lebenslängliche Verwahrung

Voraussetzungen
- Tat gemäss Art. 64 Abs. 1bis StGB
- Besonders schwere Schädigung des Opfers
- Sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls
- Täter dauerhaft nicht therapierbar durch 2 Gutachter bestätigt

- Prüfung von Amtes wegen: neue wissenschaftliche Erkenntnisse, ob Täter therapiert werden kann
  -> Eidgenössische Kommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit
- Behandlung erfolgreich: Umwandlung in eine stationäre Massnahme
- Bedingte Entlassung: Alter, Krankheit

Nachträgliche Verwahrung

Nach Art. 65 Abs. 2 StGB
- Bei einer Freiheitsstrafe
- Falls nachträglich neue Beweismittel, neue Tatsachen das Gericht konnte davon zum Zeitpunkt der Verurteilung keine Kenntnis haben.

Nach Art. 62c Abs. 4 StGB
- Bei einer Massnahme (nicht beim Strafvollzug!) sowie einem Delikt nach Art. 64 StGB und ernsthafte Erwartung erneuter Delikte nach Art. 64 StGB

Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen

Seit dem 1. Januar 2000 als konkordatliches Beratungsgremium ausgestaltet

Gemäss Art. 75a StGB beurteilt die FaKo die Gemeingefährlichkeit im Hinblick auf Vollzugslockerungen.

Die Vollzugsbehörde holt eine Stellungnahme der FaKo ein, wenn

- sie die **Bewilligung einer Vollzugsöffnung** (Ausgang, Urlaub, Versetzung offene Anstalt, bed. Entlassung etc.) erwägt und

- die eingewiesene Person entweder **verwahrt** ist oder eine **lebenslängliche Freiheitsstrafe** zu verbüssen hat oder

- sie in den anderen Fällen die **Gemeingefährlichkeit nicht selber eindeutig beantworten** kann oder Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen hat.

Flexibilisierung der Sanktionenrechts: die nachträgliche Änderung der Sanktion

Freiheitsstrafe Verwahrung Stationäre Massnahme Ambulante Massnahme	**In eine (andere) stationäre / ambulante Massnahme**
Freiheitsstrafe Stationäre Massnahme	**In eine Verwahrung**

Fokus 2:
Bewährungshilfe und Weisungen

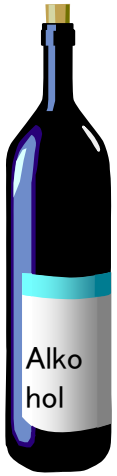
Alko
hol

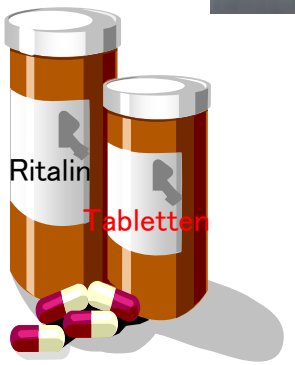
Ritalin
Tabletten

Heroin
in unterschiedlichen Farben
und Qualitäten
berußter Löffel mit
Filter zum Reinigen
der Heroinlösung
Einwegspritze

DER SPIEGEL
Die Migration der Gewalt
Junge Männer: Die
gefährlichste Spezies
der Welt

Bewährungshilfe und Weisungen

nach bedingter Entlassung
(aus Straf- oder Massnahmenvollzug)

bei einem bedingten Vollzug der Strafe

Bewährungshilfe und Weisungen sind immer an eine **Probezeit** gekoppelt und können nur ambulant erfolgen

Ziel: Förderung der sozialen Integration zwecks Bewährung vor Rückfälligkeit

Art. 93 Abs. 1 StGB

Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor **Rückfälligkeit bewahrt** und **sozial integriert** werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.

Unterstützung betreffend das soziale Umfeld
(Arbeit, Beziehungen, Finanzen
Freizeit, Gesundheit)

Diagnostische geleitete, verhaltensändernde
und kontrollierende Interventionen

Bewährungshilfe in der Praxis

- VERTRAUENSAUFBAU, KONSTANZ, ZUVERLÄSSIGKEIT, FACHLICHKEIT
- Unterstützung bei der sozialen Integration durch Sozial- und Fachhilfe

  Arbeitssuche, Wohnungssuche, Weiterbildungen, Schuldensanierung,
  Beratung Sozialkompetenzen, Freizeitgestaltung etc.

- Vernetzung/Vermittlung mit Fachstellen, TherapeutInnen, ev. Angehörigen, Arbeitgeber etc.
  → da oft allgemeine Überforderung in lebenspraktischen Fragen

- Risikoorientierte Fallführung
  - wichtig: was sind Themen der Bewährungshilfe; worum geht es eigentlich
  - Gründe, die zur Straffälligkeit führten oder durch Freiheitsentzug entstanden sind, aufarbeiten

- Verbindliche Abmachungen, regelmässige Kontakte, Besprechungen, Planungen
- Kontrollen (Aussagen, Abstinenzkontrollen, Finanzen etc.)

Problematik

- Bewährungs**hilfe**
  Diese Grundannahme ist im Kontext des Strafgesetzbuchs schwierig

- Die Grenzen zwischen Kooperation und staatlichem Zwang sind fliessend

\\Jidfs\users\B109PAB\Documents\Daten\3 FH's\Uni ZH\VTS_04_1.VOB
(5 Min)

https://www.youtube.com/watch?v=PKKa-NuCap8
(13 Min)

Weisungen

Art. 94 StGB

Die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, betreffen insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung.

- Zweck: gezielte Bearbeitung von Defiziten bzw. gezielte Handlungsanweisungen in Verbindung mit Themen, die mit der Delinquenz in Verbindung stehen

  → z.B. Abstinenz, Rayonverbot, ärztliche und psychologische Betreuung, Berufsausübung, Aufenthalt, Führen eines Motorfahrzeuges, Leistung von Schadenersatz, etc.

- während der Probezeit

- In Verbindung mit bedingten/teilbedingten Vollzug einer Strafe (FS, GS, GA)

- In Verbindung mit bedingter Entlassung aus FS oder MN

- Bei Problemen: Verlängerung der Probezeit, Weisung ändern, aufheben oder neue Weisung anordnen, ev. Rückversetzung

Fokus 3:
Landesverweisung und Tätigkeits-/Kontakt-/Rayonverbot

Obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a StGB

Bei Delikten von Tötung, Raub, Zwangsheirat, Sexualdelikte bis Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch, bei Betrug im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, bei unrechtmässigem Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

Fakultative Landesverweisung nach Art. 66 a bis StGB

Das Gericht kann einen Ausländer für 3 bis 15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Artikel 66a erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 angeordnet wird.

Härtefallklausel nach Art. 66a Abs. 2 und 3 StGB

Das Gericht kann ausnahmsweise von der Ausfällung der Landesverweisung absehen

Voraussetzungen

- Landesverweis für Ausländer als schwerer persönlicher Härtefall und
- öffentliches Interesse an Ausweisung überwiegen nicht gegenüber privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz
  Insbesondere für Ausländer, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind
- Bei entschuldbarem Notstand/Notwehr

Achtung:

→ Vollzugsproblematiken, wer ist für die effektive Ausweisung zuständig? (Vollzugsbehörde oder Migrationsamt)

→ Abgrenzung zu bereits laufenden Verfahren im Migrationsrecht?

→ Was wenn widersprüchliche Entscheidungen von verschiedenen Behörden (Strafrecht vs. Migrationsrecht)

→ Wer klärt die Situation im Empfangsland, den Flüchtlingsstatus

Tätigkeits-/Kontakt-/Rayonverbote

Tätigkeitverbot
Kontaktverbot
Rayonverbot

} in Verbindung mit einer Straftat

- Strafe: über 6 Monate Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätze Geldstrafe oder
- Massnahme nach Art. 59-61 StGB

- Entsprechendes Verbot zwischen 6 Monaten und 10 Jahren oder lebenslänglich
- Zusätzlich Bewährungshilfe möglich
- Wenn nötig Verlängerung von maximal 5 Jahren
- Kontrolle des Kontakt- und/oder Rayonverbots mittels Electronic Monitoring
- Dauer: Freiheitsstrafe oder Massnahme werden nicht angerechnet

Rechtsfolgen bei Nichtbewährung

- Missachtung eines Tätigkeits-, Kontakt- und/oder Rayonverbots (Art. 294 StGB): Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

- Missachtung von Bewährungshilfe oder Weisungen (Art. 295 StGB): Busse

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

→ Links zu interessanten Beiträgen:

- Dok SRF „Im Zweifel für die Sicherheit“: https://www.youtube.com/watch?v=kiD4Q5gJduc
(50 Min)

- Einblick in die Bewährungshilfe: https://www.youtube.com/watch?v=PKKa-NuCap8
(13 Min)

- Zwischen Recht und Gerechtigkeit
https://www.srf.ch/play/tv/dok/video/zwischen-recht-und-gerechtigkeit-von-carlos-und-anderen-jungen-straftaetern?id=172e53c7-2dd7-46a4-a510-5b98824beced